

Berlin, den 14. Oktober 2016

Stellungnahme von EFET-Deutschland zum Eckpunktepapier für eine Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV i. V. m. § 29 Absatz 1 EnWG und § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV (Aktenzeichen: BK4-13-739A01)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, das Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur für eine Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen, zu kommentieren.

Beide vorgeschlagenen Änderungen sehen wir kritisch. Insbesondere durch den vorgeschlagenen 50%-Schwellenwert der relativen Lastverlagerung ginge aus unserer Sicht erhebliches Potenzial zur Lastverteilung durch Netznutzer verloren, was sich u.a. auch negativ auf das ursprüngliche Ziel, den Netzausbaubedarf zu reduzieren, auswirken könnte. Daraus resultieren Kosten mit möglicherweise verzerrender Wirkung auf den Strommarkt. Im Folgenden möchten wir unsere Position näher erläutern.

Evaluierungsbericht keine gute Basis

Das Eckpunktepapier fußt auf dem Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Abs. 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen (März 2015), in dessen Rahmen ausschließlich Netzbetreiber (und i.W. VNBs in Mittel- und Niederspannung) befragt worden sind. Für eine Bewertung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens der bestehenden Regelung wäre hingegen eine Konsultation aller Wertschöpfungsstufen notwendig, auch der Netznutzer und Händler. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Evaluierung von Partikularinteressen einer Wertschöpfungsstufe geprägt ist. Aus diesem Grund stellt der Evaluierungsbericht für uns keine Basis für die im Eckpunktepapier enthaltenen Änderungsvorschläge dar.

Anreize für atypisches Netznutzungsverhalten sollten in Zukunft eine wichtigere Rolle spielen

Die bestehende Regelung zu individuellen Netzentgelten bei atypischem Netznutzungsverhalten nach §19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV (konkretisiert durch die BNetzA Festlegungen; BK4- 13-739)) stellen einen Anreiz für Netznutzer dar, mit ihrem Verhalten bei der Vermeidung zusätzlicher Netzausbaukosten zu helfen. Damit können die reduzierten Netzentgelte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die durch den für die Energiewende notwendigen Netzausbau ohnehin bereits belasteten Endverbraucher vor weiteren Mehrkosten zu schützen. Dieser Beitrag zum Gelingen einer finanziell verträglichen Energiewende wird durch die Vorschläge infrage gestellt.

Auch das aktuell zu Konsultation gestellte Impulspapier des BMWI „Strom 2030“ würdigt den Beitrag von systemdienlichem Verhalten der Netznutzer für die Effizienz des Gesamtsystems und schlägt vor, Anreize für einen effizienten Netzbetrieb durch die Kostenverteilung unter den Netznutzern weiter zu stärken (Trend 11). Des Weiteren wird darin vorgeschlagen, an der bestehenden Methodik von reduzierten Netzentgelten anzuknüpfen (Trend 6). Wir begrüßen den Ansatz des BMWI, die Thematik ganzheitlich im Kontext der Energiepolitik zu betrachten. Gerade auch vor diesem Hintergrund sehen wir die Vorschläge für eine Anpassung der bestehenden Festlegung sehr kritisch; eine übereilte Anpassung gar zum 1. Januar 2017 lehnen wir ab..

Durch die Anpassung der Festlegung geht erhebliches Potenzial verloren

Durch die vorgeschlagene Bedingung einer relativen Lastverlagerung in Höhe von 50 % (einheitlich in allen Netzebenen) würde großes Potenzial der Lastverschiebung verloren gehen. Gerade in höheren Spannungsebenen sind neben Pumpspeichieranlagen auch große Industrieunternehmen angeschlossen: hier stellt bereits eine geringe relative Verlagerung eine erhebliche absolute Verlagerung dar. Zukünftig würden solche Netznutzer möglicherweise keine Anstrengungen mehr unternehmen, ihre Last zu verlagern, was aber i.R. einer erfolgreichen Energiewende absolut erforderlich sein wird. Daher lehnen wir die Anpassung dieser Schwelle ab.

Auch die Erhöhung des Mindestabstands sehen wir kritisch. Auch hier ginge Potenzial verloren, so es nicht von einem, sondern von mehreren Netznutzern verfügbar gemacht werden könnte. Hier sehen wir im Übrigen einen Widerspruch mit dem Trend in der Energiewirtschaft, die wachsende Relevanz kleinerer Marktteilnehmern anzuerkennen (beispielsweise durch die Möglichkeit Regelleistung zu „poolen“).

Eine vorhersehbare Lastverschiebung sollte stattdessen im Rahmen des Anzeigeverfahrens geprüft werden

Im Eckpunktepapier wird angemerkt, dass die bestehenden Erheblichkeitsschwellen die vorhersehbare erhebliche Abweichung des Höchstlastbeitrags eines Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene nicht sicherstellen. Hier sollte allerdings beachtet werden, dass Letztverbraucher im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Bundesnetzagentur sowie dem Netzbetreiber eine Begründung vorlegen müssen, warum an einer Abnahmestelle die Höchstlast im Hochlastzeitfenster vorhersehbar erheblich von der Jahreshöchstlast abweichen wird. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Wirksamkeit der Ergänzungsvereinbarung zu untersagen falls an dieser Begründung Zweifel bestehen. Ggf. könnte zusätzlich auch eine ex-post Analyse der Bundesnetzagentur erfolgen. Es gibt daher keine Notwendigkeit dazu, Voraussetzungen für alle Letztverbraucher zu erschweren.

Bestandsschutz muss gewährleistet sein

Im Eckpunktepapier wird erklärt, dass die Änderungsvorschläge nur auf neue Netzentgeltvereinbarungen ab dem 1. Januar 2017 angewendet würden. Daraus entnehmen wir die Intention, einen Bestandsschutz zu gewährleisten. Dieser sollte für bereits geltende (auch befristete) Vereinbarungen gelten, aber auch zutreffen wenn die Notwendigkeit einer neuen Vereinbarung aus der Aufkündigung der bestehenden Vereinbarung durch den Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur oder den Netznutzer resultiert. Ein solcher Bestandsschutz sollte in der Festlegung unmissverständlich klargestellt werden, da Letztverbraucher gezielt ihre Prozesse angepasst und/oder Investitionen in Laststeuerung getätigt haben, um ihre Hauptlast in Schwachlastzeiten verlagern zu können.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Jérôme Le Page, Interim Geschäftsführer von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824
j.lepage@efet.org